

PEV · Hohenstaufenallee 1 · 45888 Gelsenkirchen

An

- die Landtagspräsidentin Frau Carina Gödecke
- den Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Weiterbildung Herrn Wolfgang Große-Brömer
- die Fraktionen des Landtags



Gelsenkirchen, 31.10.2012

Stellungnahme zum Gesetzentwurf 8. Schulrechtsänderungsgesetz / Sicherstellung der Grundschulversorgung

Sehr geehrter Herr Vorsitzende,
sehr geehrte Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,



gern nimmt der PEV / Progressive Eltern- und Erziehverband die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zur Sicherung des Grundschulangebots (8. SchRÄG) Stellungnahme zu nehmen.

„Grundschule“ hat für uns immer schon eine besondere Bedeutung in der Schul-landschaft gehabt, weil hier nicht nur die Anfänge gelingender formaler Bildung für die nachwachsende Generation gelegt werden, sondern wo auch in besonderem natürlichem Maße eine integrative Beschulung von Kindern – in Zukunft wohl dann auch eine inklusive - stattfindet.

In der Grundschule wird die Lernlust der Kinder aus der Phase der Kindertagesstät-te aufgegriffen, in der ja vielfältige ganzheitlich orientierte Angebote und Lernar-rangements mit Spiel und Freiwilligkeit kombiniert waren.

Im Folgenden möchten wir zu einigen Schwerpunktthemen des Gesetzentwurfes Stellung beziehen, den wir in seiner Grundausrichtung und vielen Detailvorschlägen durchaus positiv bewerten.

Zu Art 1

Der Gesetzentwurf geht von einem zu lösenden Zielkonflikt aus, der zwischen der hochwertigen Erfüllung des pädagogischen Auftrags der Grundschule, einer möglichst wohnortnahen Schulversorgung (kurze Beine – kurze Wege) und den Folgen rückläufiger Schüler*innenzahlen entsteht bzw. bereits vielerorts entstanden ist.

Als Elternverband legen wir - ganz im Sinne von Familien und ihrem Interesse an einer möglichst optimalen Bildung für ihre Kinder - unsere Bewertungsschwerpunkte natürlich auf die Qualität und die Versorgungsdichte – gerade in den Teilen unseres Landes, in denen die gültigen Bestandsstandards für eigenständige Grundschulen nicht mehr greifen.

In der weiteren Problembeschreibung des Gesetzentwurfes wird deutlich, dass es bei der Suche nach Lösungen schlussendlich doch auch um eine Abwägung nach dem Aspekt der Finanzierbarkeit geht. Wir werden diesen Aspekt insofern besonders kritisch verfolgen, da er unserer Meinung nach im Prinzip der politischen Vorgabe widerspricht, dass Demographie-Gewinne im Bildungsbereich im System verbleiben sollen und als Chance für qualitative Verbesserungen genutzt werden sollen.

Der Gesetzentwurf will die Konfliktpunkte der Entwicklung im Grundschulbereich nicht nur lösen, sondern eine Grundlage für kleinere Klassen und eine landesweit gerechte Klassenbildung schaffen. Der Klassenfrequenzrichtwert Grundschule soll dazu über Änderungen des jährlichen Haushalts und des Art 93.2 SchulG (VO hierzu vom 18.3.05) von 24 auf 22,5 schrittweise bis zum Schuljahr 2015/16 reduziert werden.

[Bandbreiten: bei „24“ (15) 18 bis 30 - bei „22,5“ verm. (14) 17 bis 28)]

Die Finanzierung der im Endausbau hierfür erforderlichen 1700 Stellen erfolgt genau aus dem Demographie-Effekt für reduzierten Schüler*innenzahl kostenneutral. Insofern löst der Entwurf die politische Demographie-Zusage konsequent ein.

Nichtsdestoweniger wäre es sicherlich im Sinne von Transparenz aufschlussreich, die sog. Demographie-Gewinne in ihrer ganzen Dimension aufgeschlüsselt zu bekommen. Hieraus könnte ersichtlich werden, welche zusätzlichen Gestaltungsräume - gerade beginnend mit der Grundschule - noch umgesetzt (finanziert) werden könnten. Dabei wäre eine weitere Reduzierung des Klassenfrequenzwerte – auch in Hinblick auf die Umsetzung einer inklusiven Bildung in der Grundschule – auf unter 20 sicherlich einer der prioritären weiteren Entwicklungsschritte. Da solche Mög-

lichkeiten dann sinnvollerweise auch kurzfristig – also parallel bzw. ergänzend zu den vorgelegten Ansätzen - und nicht im Anschluss an die Reduzierung auf 22,5 (Schuljahr 15/16) umgesetzt werden sollten, hätten sie natürlich Auswirkungen auf die Qualifikationsoffensive für sonderpädagogische Fachkräfte.

In Bezug auf die innere und äußere Organisation von Grundschulen bietet der Gesetzentwurf verschiedene Möglichkeiten, die uns insgesamt durchaus für die einzelnen Schulkonferenzen geeignet scheinen, die vorfindbaren Situationen unterschiedlicher Jahrgänge in einem Einzugsbereich individuell durch eine binnenorganisatorische Gestaltung in zwingender Verbindung mit einem pädagogischen Konzept sinnvoll zu strukturieren.

Wir weisen kritisch darauf hin, dass diese Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheit der Schulkonferenzen – und damit auch die Beteiligungsmöglichkeit der Eltern – immer wieder durch Ausnahmetatbestände rein sachlicher Art (jahrgangsbezogener oder –übergreifender Unterricht) oder im Ermessen des Schulträgers (Verteilung der Eingangsklassen und Schüler*innen einer Gemeinde) eingeschränkt wird, so dass das reale Maß an Partizipation und die Umsetzung der korrespondierenden pädagogischen Konzepte sorgsam beobachtet werden muss.

Außerdem liegt es nach dem Entwurf zukünftig noch stärker im Ermessen der Schulträger vor Ort, zwischen möglichen - und sicherlich oft auch aus der Haushaltssituation erwünschten – Einsparungen und der Aufrechterhaltung oder dem Ausbau von Qualitätsstandards zu entscheiden. Hier erwarten wir von der Landesregierung weitere Überlegungen, wie der Anspruch des Gesetzentwurfes nach einer gerechten Gestaltung der Klassenbildung im Grundschulbereich und die Gewährleistung gleicher Lebenschancen (Bildungschancen) in unserem Land wirklich umgesetzt werden kann.

Sachlich interessieren würde uns in diesem Zusammenhang auch die Beantwortung der Frage, ob die in Laufe der nächsten Jahre zu erwartende Entstehung weiterer Grundschulverbände schulrechtlich als Schulneugründungen mit den entsprechend hohen Erstellungsvoraussetzungen anzusehen sind oder ob es hierzu abweichende Regelungen geben wird.

Sehr geehrte Damen und Herren,

erlauben Sie mir die abschließende Bemerkung zum Art. 1 des Gesetzentwurfes, dass die Ausführungen zu Grundschulen unterhalb der Schüler*innen-Grenzzahl 92

als Teilstandorte eines Grundschulverbundes zwar grundsätzlich ebenfalls einen sinnvollen Handlungsspielraum aufzeigen, wir allerdings dennoch nicht realisieren können, warum die Ausprägung unterschiedlicher Organisationsmodelle an den Standorten per Gesetz zwangsläufig nach spätestens 5 Jahren vereinheitlicht werden sollen. Wir sprechen uns hier alternativ für mehr Offenheit und ein Vertrauen in die pädagogische Gestaltungsfreiheit der Schulkonferenz aus.

Zu Art 3

In Art 3 schlägt der Gesetzesentwurf Regelungen für die Aufstockung des Lehrpersonals mit sonderpädagogischer Qualifizierung vor, die stufenweise zwischen 2013 und 2019 umgesetzt werden sollen. Bei einer Qualifizierungsdauer von 18 Monaten sollen jährlich 500 – insgesamt 2500 Lehrkräfte ausgebildet werden (Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung).

Dies Unterfangen der Landesregierung halten wir für ebenso ambitioniert wie fachlich notwendig. Grundsätzlich ist diese Qualifizierungsoffensive eine der aktuellen Situation geschuldete berufsbegleitende Übergangslösung, die einerseits nicht gegen die Hochschulausbildung von Sonderpädagog*innen als grundständige Regelausbildung und die Notwendigkeiten ihrer Ausweitung gestellt werden darf. Andererseits stellen wir durchaus in Zweifel, inwieweit die anvisierte Zahl von 2500 aufqualifizierten Sonderpädagog*innen bis 2019 tatsächlich den durch die Strategien hin zu einem inklusiven Bildungssystem erforderlichen Fachkräften entspricht.

Wir bitten darüber hinaus in der nachfolgenden Organisationsfestlegung durch das MSW sorgfältig darauf zu achten, dass die Früchte dieser Qualifizierungsoffensive nicht durch einen kontinuierlichen Lehrer- und damit Unterrichtsausfall (5 Unterrichtspflichtstunden pro fortzubildender Lehrkraft) – speziell an den Grundschulen in NRW - erkauft werden müssen.

gez.: Klaus Amoneit/ Vorsitzender
i.A.: Dieter Heinrich/ Geschäftsführer

Hohenstaufenallee 1
45888 Gelsenkirchen
FAX 0209 – 14 79 0 79
TEL 0209 - 20 27 79
E - mail:

Bankverbindung:
Stadt - Sparkasse Gelsenkirchen
Kontonummer 134 001 664
Bankleitzahl 420 500 01
P E V N W @ w e b . d e